



# Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 8

25. Februar

Jahrgang 2010

## INHALT

Jugendhilfeausschuss am Montag, 1. März 2010, um 14.00 Uhr im Kinder- und Jugendkulturzentrum „Alte Spinnerei“ ..... Seite 41

Einberufung von Teil-Bürgerversammlungen des Marktes Mainleus ..... Seite 41

Rechtsverordnung über den Ladenschluss im Markt Marktschorgast ..... Seite 41

Verordnung des Landratsamtes Kulmbach über das Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen I des Marktes Kasendorf ..... Seite 42

### BEKANTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach  
- Kreisjugendamt -  
230-421.03

14.03., 21.03., 28.03., 02.04.; 04.04., 05.04., 11.04., 18.04., 25.04., 01.05., 02.05., 09.05., 13.05., 16.05., 23.05., 24.05., 30.05., 03.06., 06.06., 13.06., 20.06., 27.06., 04.07., 11.07., 18.07., 25.07., 01.08., 08.08., 15.08.; 22.08., 29.08., 05.09., 12.09., 19.09., 26.09., 21.11., 28.11., 05.12., 12.12., 19.12.

#### Jugendhilfeausschuss

Die nächste öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet statt am

§ 2  
Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

Montag, 01. März 2010, um 14.00 Uhr  
im Kinder- und Jugendkulturzentrum „Alte Spinnerei“  
(Hans-Hacker-Str. 10 in Kulmbach)

#### Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses
2. Jahresberichte 2009 des Kreisjugendamtes und der Kommunalen Jugendarbeit
3. Maßnahmen zur Alkoholprävention
4. Sachstandsbericht zur „Alten Spinnerei“
5. Vorberatung des Jugendhilfehaushalts 2010
6. Förderanträge zur Jugendsozialarbeit an Schulen:
  - a) Volksschule Stadtsteinach
  - b) Volksschule Thurnau
7. Sonstige Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

§ 3  
Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b sowie Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Verordnung  
- eine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält oder  
- andere als die in § 1 dieser Verordnung genannten Waren verkauft.

Kulmbach, 15. Februar 2010  
Landratsamt Kulmbach  
Söllner  
Landrat

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kulmbach in Kraft und gilt bis einschließlich 19. Dezember 2010.

Marktschorgast, 11. Februar 2010  
Markt Marktschorgast  
Hans Tischhöfer  
Erster Bürgermeister

### BEKANTMACHUNG

Markt Marktschorgast

Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG);  
Rechtsverordnung über den Ladenschluss in Marktschorgast  
für das Jahr 2010

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl I S. 875) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl I S. 744) und des § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchLV) – BayRS 8050-20-1-A erlässt der Markt Marktschorgast folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

In den Verkaufsstellen in Marktschorgast dürfen frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 28. Februar 1951 (BGBl I S. 135), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, ferner, soweit sie für Marktschorgast kennzeichnend sind, Devotionalien, Badegegenstände und andere Waren abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Zeit von

10.30 Uhr bis 18.30 Uhr

an folgenden Sonn- und Feiertagen feilgehalten werden:

### BEKANTMACHUNG

Markt Mainleus

#### Einberufung von Teil-Bürgerversammlungen

Aufgrund Artikel 18 der Bayerischen Gemeindeordnung werden alle Bürgerinnen und Bürger von Wernstein zu einer Teil-Bürgerversammlung eingeladen, die am

Dienstag, 02.03.2010, 19.30 Uhr,  
im Feuerwehrgerätehaus, Wernstein 20, Mainleus,

stattfindet.

Aufgrund Artikel 18 der Bayerischen Gemeindeordnung werden alle Bürgerinnen und Bürger von Schimmendorf zu einer Teil-Bürgerversammlung eingeladen, die am

Mittwoch, dem 03.03.2010, 19.30 Uhr  
In der Gastwirtschaft Herold, Schimmendorf 12, Mainleus,

stattfindet.

Aufgrund Artikel 18 der Bayerischen Gemeindeordnung werden alle Bürgerinnen und Bürger von Rothwind, Fassoldshof, Eichberg,

Schwarzholz b. Rothwind, Friedrichsberg und Witzmannsberg, zu einer Teil-Bürgerversammlung eingeladen, die am

**Donnerstag, 04.03.2010, 19.30 Uhr,**  
**in der Gastwirtschaft Vonbrunn, Rothwind 6, Mainleus,**

stattfindet.

Aufgrund Artikel 18 der Bayerischen Gemeindeordnung werden alle Bürgerinnen und Bürger von Schmeilsdorf zu einer Teil-Bürgerversammlung eingeladen, die am

**Freitag, dem 05.03.2010 um 19.30 Uhr,**  
**im Feuerwehrgerätehaus Schmeilsdorf, Am Gänsgries 1a, Mainleus,**

stattfindet.

**Tagesordnung:**

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Aussprache

Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich nur Gemeindebürger das Wort erhalten können. Ausnahmen kann die Versammlung beschließen. In der Bürgerversammlung können nicht private Einzelfälle, sondern nur gemeindliche Probleme von allgemein öffentlichem Interesse behandelt werden.

Mainleus, 11. Januar 2010  
**Markt Mainleus**  
 Adam  
 Erster Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG Landratsamt Kulmbach**

**Verordnung des Landratsamtes Kulmbach über das Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen I des Marktes Kasendorf**

**Vom 17. Februar 2010**

Das Landratsamt Kulmbach erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I 2002, S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl I 2008 S. 2986) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 376), folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

**Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Kasendorf wird im Markt Kasendorf das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

**§ 2**

**Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
  - 1 Fassungsbereich (Zone I),
  - 1 engeren Schutzzone (Zone II) und
  - 1 weiteren Schutzzone (Zone III).
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1: 500 maßgebend, der im Landratsamt Kulmbach und im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf niedergelegt ist. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Nachträgliche Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnung der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung und die weitere Schutzzone, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

**§ 3**

**Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
<b>entspricht Zone</b>	<b>III</b>	<b>II</b>
<b>1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebau und Torfstiche	verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten	
1.3 Durchführung von Bohrungen	verboten, ausgenommen für Baugrunduntersuchungen	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen
1.4 Untertagebergbau, Tunnelbauten	verboten	
<b>2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2 Ziffer 1)</b>		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2 Anlagen nach § 19g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	Lagerung, Umfüllen oder Umschlagen nur zulässig entsprechend <b>Anlage 2 Ziffer 2</b> für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe <b>Anlage 2, Ziffer 3</b> )	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis zur Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Litern	verboten
2.4 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten, ausgenommen Bereitstellung im geeigneten Behältern oder Verpackungen (auch Wertstoffhöfe)	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
2.5 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
<b>3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.2 Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichten Behältern ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten	
3.5 Anlagen zur <ul style="list-style-type: none"> <li>• Versickerung von Abwasser oder</li> <li>• Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern</li> </ul>	verboten	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (erlaubnispflichtig nach §2 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 Niederschlagswasserfreistellungsverordnung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertiger Filteranlagen</li> <li>• verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken</li> </ul>	verboten
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser), wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe überprüft wird	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
<b>4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und wie in Zone II	nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und bei breitflächigen Versickern des abfließenden Wassers
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.5 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7</li> <li>• verboten für Tontaubenschießanlagen</li> </ul>	verboten
4.7 Großveranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nur zulässig auf Plätzen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und befestigten Parkplätzen (wie z.B. Sportanlagen)</li> <li>• verboten für Motorsport</li> </ul>	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.10 Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freiflächen, die nicht gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	verboten, wie Nr. 6.11	
<b>5. bei baulichen Anlagen</b>		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, <ul style="list-style-type: none"> <li>wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7</li> </ul>	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung und Erlass von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB	verboten	
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>1)</sup>	nur zulässig wenn die Anforderungen gemäß <b>Anlage 2 Ziffer 5</b> eingehalten werden	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern <sup>1)</sup>	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage (einschließlich Zuleitungen) Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
5.5 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern <sup>1)</sup>	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft entsprechend Nr. 5.4	verboten
<b>6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist	nur zulässig wie Nr. 6.2	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung gemäß den gesetzlichen Vorschriften und Fristen der Düngeverordnung, insbesondere nicht zulässig <ul style="list-style-type: none"> <li>auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, ausgenommen bei Strohdüngung bis maximal 40 kg Ammonium-Stickstoff oder 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar</li> <li>auf Brachland</li> <li>wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt ist</li> </ul>	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4 ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich.	
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger, Mineraldünger oder Kalkdünger auf unbefestigten Flächen	nur Kalkdünger zulässig, Schwarzkalk nur sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen (Nr. 5.5)	nur zulässig Ballensilage mit Siliergut ohne Gär-safterwartung	verboten
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe ( <b>siehe Anlage 2, Ziffer 6</b> ) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	nur zulässig, sofern neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.10 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.11 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70% der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.12 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungsmaßnahmen	
6.13 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	
6.14 Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nur Kahlschlag bis 1.000 m <sup>2</sup> zulässig, (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.15 Nasskonservierung von Rundholz	ausgenommen für entrindete Stämme	verboten

<sup>3)</sup>Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

- (2) Im Fassungsgebiet (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

**§ 4  
Ausnahmen**

- (1) Das Landratsamt Kulmbach kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
- das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
  - das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kulmbach vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

**§ 5**

**Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Kulmbach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

**§ 6**

**Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

**§ 7**

**Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probeentnahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln durch das Betriebspersonal und durch Beauftragte des Landratsamtes Kulmbach zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch das Betriebspersonal und durch Beauftragte des Landratsamtes Kulmbach zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch das Betriebspersonal zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

**§ 8**

**Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

**§ 9**

**Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen,
- Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft.

Kulmbach, 17. Februar 2010  
**Landratsamt Kulmbach**  
 Sheljaskow  
 Regierungsrätin

**Anlage 1** (Lageplan, siehe Seite 48)

**Anlage 2**

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

**1. Wassergefährdende Stoffe** (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit - VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)“ zu beachten (abrufbar im Internet: [www.umweltbundesamt.de/wgs/index.htm](http://www.umweltbundesamt.de/wgs/index.htm)).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrundegelegt.

Im folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 27.07.2005 beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
<b>schwach wassergefährdende Stoffe</b>	<b>wassergefährdende Stoffe</b>	<b>stark wassergefährdende Stoffe</b>
„Biodiesel“; schweres Heizöl reine Schmieröle auf Mineralölbasis  Ethanol (Alkohol, Brennspiritus) Glykol (in Kühlmitteln) Essigsäure (Entkalker) Salzsäure Schwefelsäure (z.B. in Autobatterien)  Auftausalz, Viehsalz  Düngemittel wie - Flüssigdünger AHL - Ammoniumnitrat, -sulfat - Kaliumnitrat, -sulfat - Dicyandiamid (DIDIN)	Diesekraftstoff; leichtes Heizöl  Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Moto- renöl, Hydrauliköl, Getriebeöl)  Dichlormethan (in Abbeizmitteln)  Formaldehyd (als Konservie- rungsmittel in La- cken und Klebern)  Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge)  Toluol, Xylol (in sog. Nitrover- dünnern)  einige Pflanzen- schutzmittel, z.B. - Terbutylazin - Bentazon - Ethephon	Ottokraftstoffe (Benzin, Super)  Altöle einige Lösungsmit- tel, z.B. - Tetrachlorethen (chem. Reinigung) - Trichlorethen (zur Metallentfet- tung)  Quecksilber Teer (Abdichtmittel)  die meisten Pflan- zenschutzmittel, z.B. - Cypermethrin - Lindan - Isoproturon

**2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** (zu Nr. 2.2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ (Anlagenverordnung – VAWs) und die dazugehörige Verwaltungsvorschrift (VVAwS) zu beachten.

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig. In der weiteren Schutzzone (III) sind derzeit nur zulässig:

- 1. oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- 2. unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Zulässigkeit wird pro Anlage ermittelt, z.B. Anlage zum Lagern von Heizöl.

Tabelle: Gefährdungsstufen

Volumen in m <sup>3</sup> (für flüssige Stoffe) bzw. Masse in t (für feste und gasförmige Stoffe)	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
bis 0,1	Stufe A	Stufe A	Stufe A
mehr als 0,1 bis 1,0	Stufe A	Stufe A	Stufe B
mehr als 1 bis 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
mehr als 10 bis 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
mehr als 100 bis 1000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
mehr als 1000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Viele Abfälle sind wassergefährdende Stoffe. Somit fallen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Abfällen (z. B. Kompostieranlagen, Wertstoffhöfe) unter Nr. 2.2. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche, Silagesickersäften und Festmist sind dagegen in den Nrn. 5.3 bis 5.5 und im Anhang 5 VAWS (Anlagenverordnung) geregelt.

Landwirtschaftliche Biogasanlagen unterliegen der Anlagenverordnung und sind durch Anhang 5 VAWS nicht eigens erfasst. Sie sind entsprechend der aktuellen Fassung des Biogashandbuchs Bayern – Materialienband (im Internet: [www.lfu.bayern.de/abfall/fachinformationen/biogashandbuch/doc/kap224.pdf](http://www.lfu.bayern.de/abfall/fachinformationen/biogashandbuch/doc/kap224.pdf)) zu erstellen und zu betreiben. Vor Inbetriebnahme sind sie durch einen Sachverständigen nach §18 VAWS überprüfen zulassen.

**Prüfpflicht:**

**Oberirdische Anlagen**

- zum Umgang mit flüssigen und gasförmigen Stoffen der Gefährdungsstufen B, C und D
- zum Umgang mit festen Stoffen der Gefährdungsstufen C und D

sind im Wasserschutzgebiet (einschließlich Zone III) alle 5 Jahre durch Sachverständige nach § 18 VAWS überprüfen zu lassen.

Auf die Prüfpflicht für unterirdische Anlagen nach § 19i Abs. 2 Nr. 2 WHG i.V. mit § 2 Abs. 1 Nr. 25.1 VAWS (im Wasserschutzgebiet mindestens alle zweieinhalb Jahre, außerhalb von Wasserschutzgebieten mindestens alle 5 Jahre) wird hingewiesen.

Hinweise im Internet zur Prüfpflicht nach § 19 Abs. 1 VAWS, auch außerhalb von Wasserschutzgebieten: [www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/wgs\\_anlagenpruefung\\_durch\\_sachverständige/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/wgs_anlagenpruefung_durch_sachverständige/index.htm)

**3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen** (zu Nr. 2.3)

Von der Regelung nicht berührt sind:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Lagerung von Festmist und Silage etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5, 6.6 u. 6.9,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- das Befüllen von Heizölverbraucheranlagen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

**4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser** (zu Nr. 3.5)  
entfällt hier

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

5.1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe 40 Stück (1 Stück = 1,00 DE)
- Mastbullen 65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber und Jungrinder 150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine 300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen 3.500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel 10.000 Stück (100 Stück = 0,40 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

5.2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

5.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend Ziffer 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.13):

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

**Kahlschlag** ist eine Hiebform, bei der auf einer zusammenhängenden Fläche alle aufstockenden Bäume in einem oder wenigen einander in kurzen Intervallen folgenden Hieben entnommen werden. Dadurch geht der Waldcharakter verloren und es treten Freiflächenbedingungen hervor.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthaunung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und ebenfalls Freiflächenbedingungen hervortreten.

Werden die Flächen oder Streifen so klein, dass die Schutzwirkung des angrenzenden Waldbestandes das Aufkommen eines Freiflächenklimas verhindert, spricht man nicht mehr von einem Kahlschlag.

Als überschlägiges Maß für den Durchmesser oder die Breite solcher Flächen wird die Höhe des angrenzenden Altbestandes angenommen. Ein Kahlschlag liegt auch dann nicht vor, wenn in

einem gelichteten Bestand eine ausreichende Vorausverjüngung vorhanden ist und dieser Jungwuchs bei der Hiebmaßnahme erhalten bleibt.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die erst in der Summe zu den bereits genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen handelt es sich bei mehreren Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers, die in der Summe die Flächengrenzwerte der Verordnung überschreiten, jedoch nicht im räumlichen Zusammenhang stehen (bei der Besitzersplitterung), nicht um Kahlschlag.

Als **Rodung** bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 BayWaldG). Bei der Rodung werden in der Regel auch die Wurzelstöcke entfernt, so dass tiefgreifende für die Wasserwirtschaft nachteilige Störungen der Bodenstruktur entstehen.

Unter **Kalamitäten** sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, die nur durch Kahlschlag bekämpft werden können.

**Herausgeber:** Landratsamt Kulmbach  
**Erscheinungsweise:** wöchentlich  
**Bezug:** Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.  
**Anschrift:** Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach  
**Verlag:** Bayerische Rundschau Verlag & Medien GmbH & Co. KG  
**Layout:** Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de  
**Druck:** Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg

**Ski- und Hüttenfreizeit**

# GOSSENSASS

SKI- UND SNOWBOARDFAHREN,  
HÜTTENGAUDI UND VIELES MEHR!!



vom 29.03.  
bis 02.04.2010

für Kinder und Jugendliche  
ab 12 Jahren

für Totalanfänger  
ungeeignet!

ab 325,00 Euro

(incl. Fahrt, Skipass,  
Unterkunft mit Voll-  
pension im Skigebiet,  
Betreuung und Ver-  
sicherung)



Anmeldung und  
weitere Infos unter:  
09221/707 222  
info@kjr-ku.de

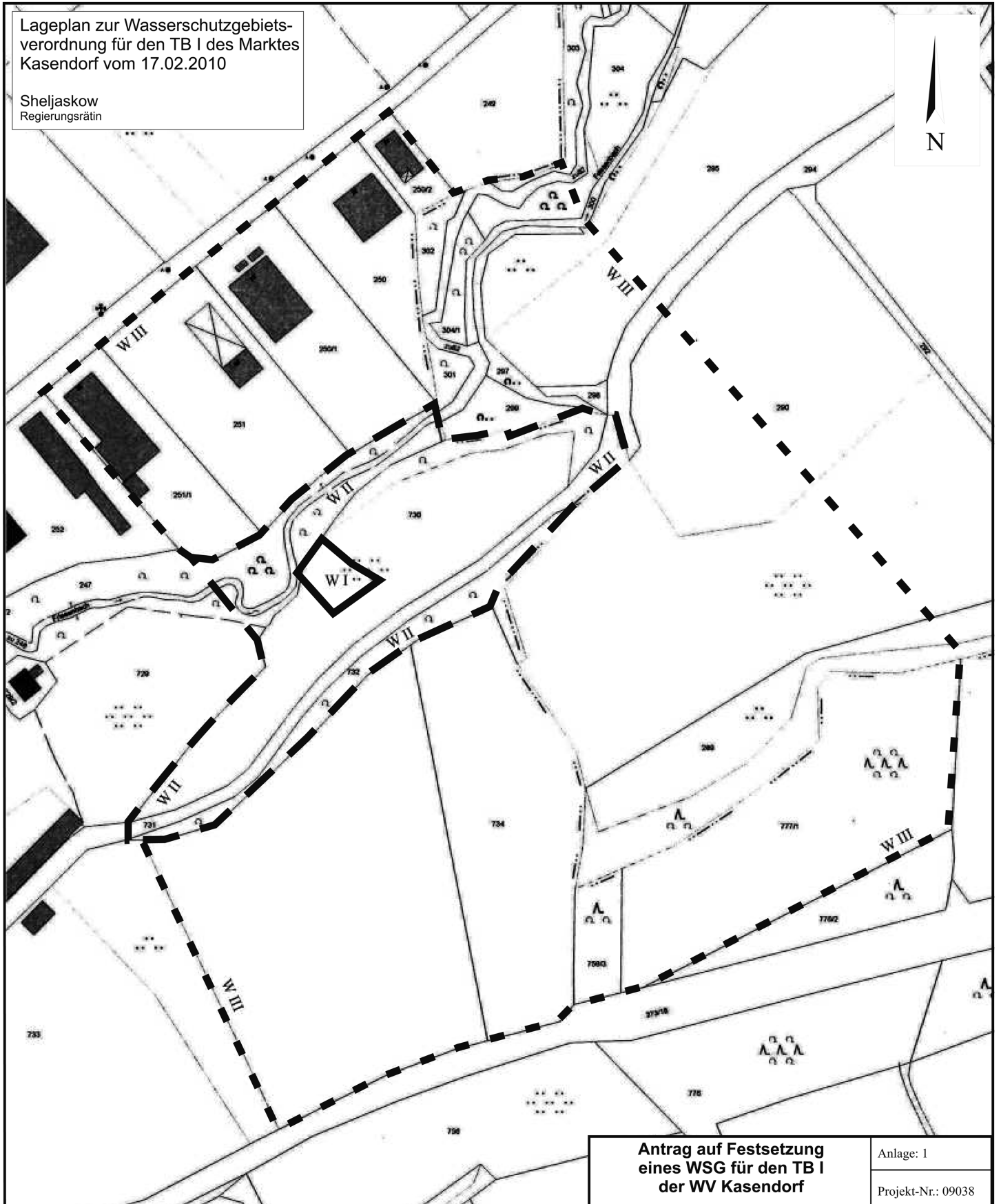
Veranstalter:  
Kommunale Jugendarbeit/  
Kreisjugendring Kulmbach



Lageplan zur Wasserschutzgebietsverordnung für den TB I des Marktes Kasendorf vom 17.02.2010

Sheljaskow  
Regierungsrätin

N



**Legende:**

- Zone W I (Fassungsbereich)
- Zone W II (Engere Schutzzone)
- Zone W III (Weitere Schutzzone)

**Antrag auf Festsetzung  
eines WSG für den TB I  
der WV Kasendorf**

Anlage: 1

Projekt-Nr.: 09038

Lage des  
Wasserschutzgebiets

	Tag	Name
gez.	25.08.09	sp
gepr.		
geänd.	09.02.10	



**Piewak & Partner GmbH**  
Ingenieurbüro für Hydrogeologie  
und Umweltschutz  
Jean-Paul-Str. 30 - 95444 Bayreuth  
Tel.: (0921) 5070360 - Fax: 50703610

Bayreuth, den 25.08.2009

(Unterschrift)